92/ 91

Kant. Planungsstelle

SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN
KANTONSSCHULE HARDWALD 1967

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 24.2.-25.3. 1967

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT: 31.3. 1967

DER STADTAMMANN: DER STADTSCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT MIT
BESCHLUSS NO. 3135 VOM 14. Juni 1967

Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter:

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Teilbebauungsplan Kantonsschule Hardwald.

Gestützt auf Art. 19 des Baureglementes erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für das Grundstück GB Olten Nr. 4510 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im speziellen Teilbebauungsplan Kantonsschule Hardwald rot umrandete Gebiet.
2. Die Ueberbauung nach dem Plan setzt bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Grenzabstände eine Einigung unter den Grundeigentümern und soweit der gesetzliche Waldabstand unterschritten wird, eine Bewilligung des Regierungsrates zum Näherbau voraus.
3. Geringfügige Abweichungen vom Plan kann der Gemeinderat unter Einhaltung der gegebenen Ausnützung soweit bewilligen, als sie eine Verbesserung der Gesamtüberbauung gewährleisten.

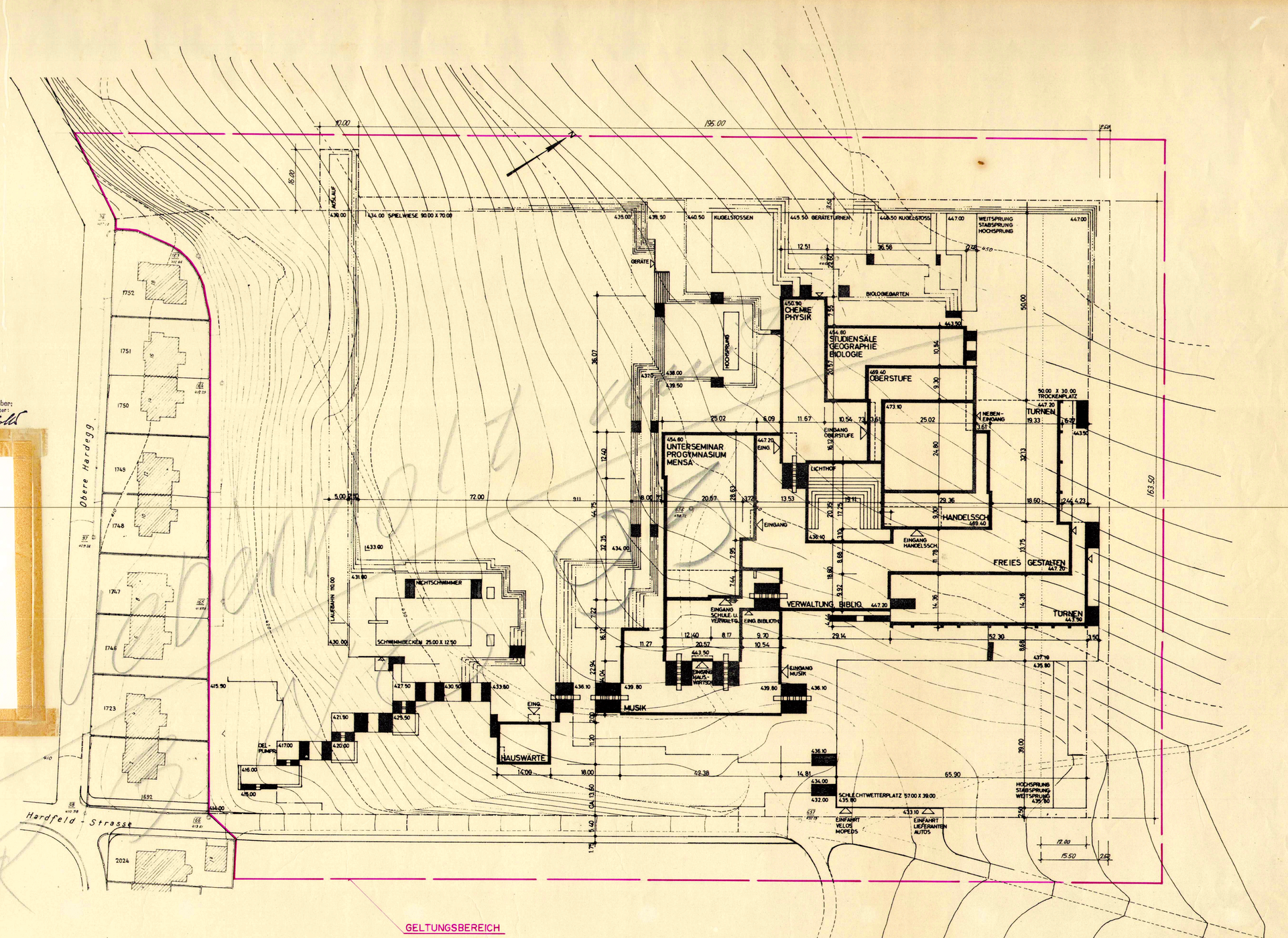

Masstab 1:500

25. Juni 1965
R. RAHM, OLTEN